
**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

(Entgeltsatzung Feuerwehr)

der Verbandsgemeinde Monsheim

vom 08.10.2025

Der Verbandsgemeinderat von Monsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), den §§ 10, 15 Abs. 2 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG -), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) – alle in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenfreie Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

**§ 3
Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Monsheim kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.

- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kosten- und Gebührenschildner

- (1) Kostenschildner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschildner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.
- (5) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Monsheim entstehen für
 - 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 - 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 - 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Monsheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Monsheim eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Monsheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim (Entgeltsatzung Feuerwehr) vom 02.03.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2022 außer Kraft.

Monsheim, den 16.10.2025

(Ralph Bothe)
Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 08.10.2025

der Verbandsgemeinde Monsheim

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	48,30 €/Std. zzgl. 5 €/je Einsatzkraft ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von 4 Stunden (Verpflegungspauschale)
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte (Gerätewart, sonstige bei der Gemeinde/ Verbandsgemeinde beschäftigte Feuerwehrangehörige)	entfällt, da keine hauptamtlichen Einsatzkräfte beschäftigt sind
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	100 € für die 1. Stunde und 25 € für jede weitere Stunde
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Es gelten die Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 (GVBl. Nr. 08 vom 11.06.2025) in der jeweils gültigen Fassung	
3.	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

4.	Einheitliche Beiträge für den Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger und eigener Fahrzeuge (Mit den nachfolgend aufgeführten Beiträgen sind jeweils zunächst der Einsatz der Mannschaft und der Fahrzeuge abgegolten, der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellte Forderungen Dritter werden gesondert angefordert.)	
4.1	Aufgrund § 10 LBKG angeordnete Sicherheitswachen. (Ausnahmen hierzu regelt § 55 (10) LBKG)	100,- €/1.Std. je Einsatzkraft 25,- €/weitere Stunde je Einsatzkraft
4.2	Tür öffnen außerhalb der Gefahrenabwehr oder wenn sich herausstellt, dass der Einsatz durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten erforderlich war. Abrechnung je <u>angefangene halbe Stunde</u> :	100,- €
4.3	Absichern von Türen, Aufzügen und ähnlichem und Maßnahmen der Eigentumssicherung je <u>angefallene halbe Stunde</u> Einsatzdauer:	100,- € Notwendiges Material wird zu den der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten berechnet.
4.4	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (§55 Abs. Nr. 6 LBKG) <u>bis zu einer halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben des § 5 der Entgeltsatzung berechnet.	750,- €
4.5	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (§55 Abs. 1 Nr. 5 LBKG) ohne Ausrücke oder bis zu einer Einsatzdauer von einer <u>halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben des § 5 der Entgeltsatzung berechnet.	250,- €

4.6	Suchen, Bergen oder Retten einer Person, wenn sie den Einsatz zurechenbar verursacht hat und die von ihr gesetzte Ursache nicht erkennbar auf eine Selbsttötungsabsicht, einen die freie Willensbildung ausschließenden Bewusstseinszustand oder eine nicht selbst verursachte hilflose Lage zurückzuführen ist, bis zu einer Einsatzdauer von einer <u>halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben des § 5 der Entgeltsatzung berechnet.	250,- €
-----	--	---------

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim vom 08.10.2025.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 16.10.2025

(Ralph Bothe)
Bürgermeister